

H. Dv. 240

Schießvorschrift
für
Gewehr (Karabiner),
leichtes Maschinengewehr, Pistole
usw.

(Schv. f. Gew.)

Berlin 1937

Verlag von E. S. Mittler & Sohn

F. Bestimmungen für das Werfen scharfer Handgranaten *).

Allgemeines.

384. Die Handgranate kann auf Entfernungen bis zu 30 m als Ergänzung der Schußwaffe verwandt werden.

Mit Handgranaten kann man Ziele in oder hinter Deckungen treffen, die mit Gewehr und M. G. nicht zu fassen sind, und den Feind zwingen, Deckungen zu verlassen (Ortskampf, Unterstände im Grabenkampf).

Mehrere Handgranaten, zu geballten oder gestreckten Ladungen vereint, können als Notbehelf zum Sprengen von Hindernissen und Unterständen verwendet werden. Das Werfen geballter Ladungen unter die Raupen von Kampfwagen ist schwierig und nur erfolgreich, wenn die Wagen langsam fahren oder vor Sperren, Geländehindernissen oder wegen Motorschäden stillstehen.

385. Im Frieden findet das Werfen scharfer Handgranaten nur als Schulgefechtsschießen des Einzelschützen auf Wurfplätzen nach Anlage 12 statt.

Salven- und Reihenwurf mit scharfen Handgranaten sind im Frieden verboten.

*) Solange noch Handgranatenwurfstände vorhanden sind, gelten für das Werfen scharfer Handgranaten auf diesen an Stelle der Ziffern 391 und 399—415 die Bestimmungen der D 46.

386. Beim Werfen scharfer Handgranaten soll der Mann den treffsicheren Wurf üben sowie die Wirkung der Handgranate und ihre Verwendungsmöglichkeit als Ergänzung der Schußwaffe kennenlernen. Ferner soll dem Mann die Scheu vor dieser Waffe genommen werden. Völliges Vertrautsein mit der Handgranate ist erforderlich für deren ruhigen und sachgemäßen Gebrauch.

387. Erst nachdem der Schütze durch Werfen von Übungshandgranaten in der Handhabung dieser Waffe genügend geschult ist, wird zum Werfen scharfer Handgranaten übergegangen.

388. Alle Soldaten müssen vor Beginn des Werfens mit scharfen Handgranaten über die Sicherheitsbestimmungen und das Verhalten auf dem Wurfplatz eingehend belehrt werden.

389. In der Regel erfolgt das Werfen scharfer Handgranaten im Feldanzug. Sowohl beim Werfen scharfer Handgranaten als auch beim Werfen von Übungshandgranaten muß von allen Beteiligten der Stahlhelm getragen werden.

Teilnahme am Werfen scharfer Handgranaten.

Verf. 11

390. Die Teilnahme am Werfen scharfer Handgranaten ist in den Waffenvorschriften (Ausbildungsziele) geregelt.

Aufsicht beim Werfen scharfer Handgranaten.

391. Es sind erforderlich:

- ein Offizier, nur in zwingenden Ausnahmefällen ein Portepeeunteroffizier, als Leitender,
- ein Unteroffizier als Sicherheitsunteroffizier,
- ein Unteroffizier zur Ausgabe der Sprengkapseln und zum Ablauf des Werfers,
- ein Soldat als Schreiber und als Ausgeber der Handgranaten,
- ein Hornist,
- ein Sanitäts-Dienstgrad mit ausreichendem Verbandzeug, der wissen muß, wie er einen Arzt erreicht.

392. Bei dem Aufsichtspersonal ist eine Vertretung durch niedere Dienstgrade unzulässig.

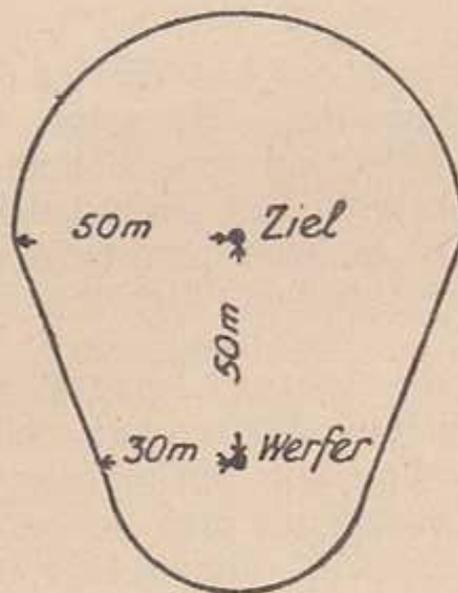
Alle zur Aufsicht eingeteilten Unteroffiziere und Mannschaften müssen über ihre Aufgaben unterwiesen sein.

Sicherheitsbereich beim Werfen von Übungshandgranaten.

393. Der Schütze verhält sich beim Handhaben von Übungshandgranaten ebenso wie beim Werfen scharfer Handgranaten. Die Beteiligten nehmen wie beim scharfen Wurf Deckung. Zuschauer bleiben außerhalb des Sicherheitsbereichs (Bild 53).

Bild 53.

Sicherheitsbereich beim Werfen von Übungshandgranaten.



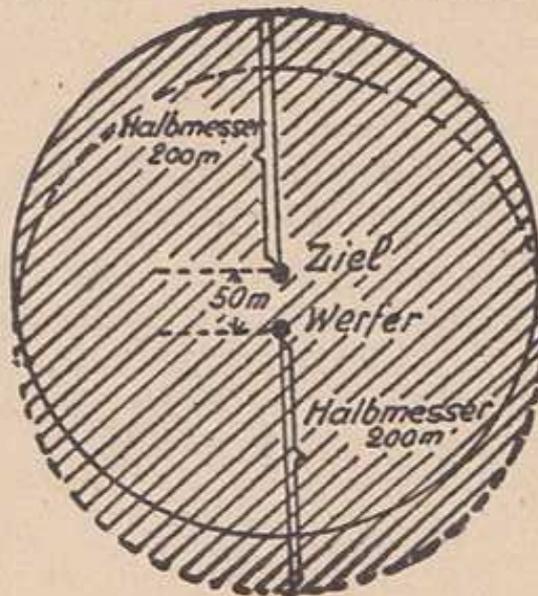
Sicherheitsbereich beim Werfen scharfer Handgranaten.

394. Der Platz, an dem mit scharfen Handgranaten geworfen wird, muß in einem Umkreis von mindestens 200 m im Halbmesser um Abwurfstelle und Ziel — größte Wurfweite 50 m — abgesperrt oder gut beobachtet werden können. (Sicherheitsbereich, Bild 54.)

395. Während des Handgranatenwerfens wird der Wurfplatz durch eine rote Flagge als gefährdet gekennzeichnet.

Bild 54.

Sicherheitsbereich beim Werfen von scharfen Handgranaten.



Erläuterung. Das umkreiste Feld ist abzusperren bzw. zu beobachten.

396. Der Offizier, der das Werfen leitet, ist für die Sicherheit verantwortlich. Er zeigt dem Sicherheitsunteroffizier im Gelände die Grenzen des Sicherheitsbereichs. Der Sicherheitsunteroffizier ist an der Grenze des Sicherheitsbereichs an einem guten Übersichtspunkt aufzustellen. Bei ihm befindet sich der Hornist.

Sicherheitsposten sind nur bei unübersichtlichem Gelände oder unsichtigem Wetter aufzustellen.

397. Wenn Sicherheit vorhanden ist, meldet dies der Sicherheitsunteroffizier dem Leitenden, der daraufhin das Signal „Feuer“ blasen läßt und den Beginn des Werfens befiehlt.

398. Bemerkt der Sicherheitsunteroffizier, daß Personen in den Sicherheitsbereich geraten, läßt er das Signal „Halt“ blasen. Daraufhin ist das Werfen durch den Leitenden sofort zu unterbrechen. Es ist erst auf Befehl des Leitenden wieder aufzunehmen. Das Signal „Feuer“ muß erneut geblasen werden.

Verhalten auf dem Wurfplatz beim Werfen scharfer Handgranaten.

a) Vor Beginn des Werfens.

399. Vor Beginn des Werfens verwarnet der Leitende alle Beteiligten.

400. Er übernimmt die mitgebrachten Handgranaten und Sprengkapseln, zählt sie, und übergibt sie dem Handgranatenausgeber bzw. Ausgeber der Sprengkapseln.

401. In der Ausgabestelle der Handgranaten — H — dürfen höchstens 100 Handgranaten ohne eingesezte Sprengkapseln — also nicht wurfbereit — vorhanden sein.

b) Während des Werfens.

402. Das Verhalten auf dem Wurfplatz ähnelt dem auf dem Schießstande. Jeder Soldat hat sich streng an die erteilten Anordnungen zu halten.

403. Auf dem Wurfplatz darf nicht geraucht werden.

404. Die Soldaten, die werfen sollen, und der Schreiber (gleichzeitig Handgranatenausgeber) begeben sich in den Graben II (Anlage 12), doch dürfen außer dem Schreiber und Truppführer nicht mehr als zehn Soldaten gleichzeitig darin sein. Ein Unteroffizier oder Mann ist als „Truppführer“ zu bestimmen.

Ohne seine Erlaubnis darf niemand den Graben verlassen. Es ist verboten, aus dem Graben herauszusehen.

405. Der Unteroffizier zur Ausgabe der Sprengkapseln begibt sich in den Graben II auf die der Ausgabestelle der Handgranaten — H — abgewendete Seite der Schulterwehr an die Nische für Sprengkapseln — Sp.

Der Sanitätssoldat hält sich in dem Graben I auf.

406. Soll das Werfen beginnen, läßt der Truppführer einen Mann (Werfer) eine Handgranate beim Schreiber empfangen und beaufsichtigt das Einsetzen des Zünders. Die Sicherheitskappe ist wieder aufzuschrauben.

Der Werfer begibt sich dann auf die andere Seite der Schulterwehr, empfängt eine Sprengkapsel, setzt diese unter Aufsicht des ausgebenden Unteroffiziers ein und meldet sich beim Leitenden — L. Den Ablauf der Werfer regelt der Unteroffizier zur Ausgabe der Sprengkapseln nach Weisung des Leitenden.

407. Auf dem eigentlichen Werferstand befinden sich nur der Leitende und der Werfer. Der Leitende stellt sich in seiner Deckung so auf, daß er alle Tätigkeiten des Werfers überwachen kann. Er bestimmt, ob der

Werfer aus dem Schützenloch für liegende Schützen — W 1 — oder dem Trichter — W 2 — und ob er Weit- oder Zielwurf werfen soll.

408. Der Werfer schraubt selbständig die Sicherheitskappe ab und holt mit dem Wurfarm aus, wobei die Abreißschnur mit einem kurzen kräftigen Ruck durch die andere Hand aus dem Zünder gerissen wird. Die Handgranate wird ruhig, aber sofort in der vorgeschriebenen Richtung oder nach dem angegebenen Ziel geworfen. Zögern mit dem Abwurf oder Zählen nach dem Abziehen, z. B. 21 — 22 — 23, Lockern oder leichtes Anspannen der Schnur vor dem Abreißen gefährden den Werfer und sind streng verboten.

409. Unmittelbar nach dem Wurf beobachten der Leitende und der Werfer an ihren Plätzen den Fall der Handgranate und decken sich dann vor der Detonation.

410. Nach der Detonation verläßt der Werfer erst auf Befehl des Leitenden den Werferstand, begibt sich unverzüglich zum Graben I und bleibt dort in Deckung.

Bei Blindgängern ruft der Leitende den Werfer erst nach drei Minuten aus seiner Deckung (siehe auch Ziffer 416) und sendet ihn mit der Meldung an den Schreiber zum Graben II zurück:

„Schütze X hat Blindgänger geworfen.“

Blindgänger vermerken der Leitende und der Schreiber.

411. Der Schreiber führt während des Werfens das Wurfbuch (Anlage 13).

412. Den Wechsel der werfenden Abteilung befiehlt der Leitende, nachdem ihm vom letzten Mann gemeldet ist, daß die Abteilung abgeworfen hat.

c) Nach Beendigung des Werfens.

413. Nach beendetem Werfen zählt der Leitende die noch vorhandenen Handgranaten und Sprengklapseln und errechnet die Zahl der Blindgänger.

414. Dann überwacht er das Absuchen des Platzes, das Sammeln der Blindgänger und veranlaßt ihre Vernichtung.

415. Sind vorstehende Maßnahmen durchgeführt, hebt der Leitende die Absperrung auf. Bevor er den Wurfplatz verläßt, vermerkt er im Wurfbuch die Zahl der übriggebliebenen Handgranaten und der Blindgänger. Gegebenenfalls bescheinigt er ihre Vernichtung.

Behandeln und Vernichten von Blindgängern.

416. An Blindgänger von Handgranaten darf man erst 15 Minuten nach dem Wurf herangehen. Sie sind durch Sprengen zu vernichten.

Wenn irgend möglich, soll dies durch ausgebildete Feuerwerker geschehen. Stehen sie nicht zur Verfügung, werden die Blindgänger unter Aufsicht eines hierin ausgebildeten Offiziers, der dabei nicht durch einen Unteroffizier vertreten werden darf, gesprengt.

417. Können die Blindgänger nicht sofort nach Schluß des Werfens vernichtet werden, so muß ein Posten bei ihnen bleiben. Dieser verhütet, daß die Blindgänger berührt werden. Die Unterweisung des Postens ist Aufgabe des Leitenden.

418. Die Blindgänger von Stielhandgranaten mit Brennzündern werden bis zu 5 Stück in einem 1 m tiefen Loch oder Graben so zusammengelegt, daß alle Köpfe sich berühren. Auf ihre Mitte legt man eine Zündladung (Sprengkörper, Bohrspatrone oder Handgranatentopf mit langem Sprengkapselzunder — Brenndauer etwa 200 Sekunden — oder mit Sprengkapsel und 1,50 m langer Zeitzündschnur — Brenndauer etwa 150 Sekunden —). Die ausgestreckte Zündschnur legt man durch Rasenstücke fest, damit sie sich während des Brennens nicht umbiegen kann.

Zum Abfangen der Splitter deckt man das Loch mit Strauch- oder Strohbindeln oder Faschinen ab.

419. Der Sprengplatz muß mindestens 300 m im Umkreis abgesperrt und je nach dem Gelände, der Bewachsung und dem Grundwasserstand möglichst 500 m von Gebäuden mit Fensterscheiben entfernt sein. Liegt er näher, sind die Fenster zu öffnen.

Für Schäden, die durch Fahrlässigkeit entstehen, kann der die Sprengung Leitende haftbar gemacht werden.

420. Auf Befehl des Auffichthabenden begibt sich alles in Deckung mit Ausnahme des Zündenden und eines Begleitmannes. Das Verweilen anderer Personen in dem Gefahrenbereich ist verboten.

Der Offizier überzeugt sich, daß der Sprengplatz frei ist und daß die befohlenen Plätze eingenommen worden sind. Er läßt dann das Signal „Feuer“ blasen. Nun wird die Zündschnur mit einem Streichholz, Anzünder od. dgl. angesteckt, der Zündende und sein Begleitmann begeben sich in Deckung oder 300 m von der Sprengstelle fort.

Erst auf Befehl des Auffichthabenden dürfen die Absperreposten eingezogen und der Sprengplatz betreten werden.

421. Erfolgt nach Ablauf der Brennzeit des Zünders kein Knall, darf die Deckung erst nach 15 Minuten verlassen und an die Ladung herangegangen werden.

Hat die Zündschnur versagt, ist sie nicht wieder anzuzünden. Entweder setzt man eine neue Zündung ein, nachdem man deren Zündschnur durch Abbrennen eines 10 bis 20 cm langen Stückes geprüft hat, oder legt eine neue Zündladung mit Zündung auf.